

Geschäftsordnung der Konferenz für Grundschulpädagogik und -didaktik an bayerischen Universitäten

Die Konferenz für Grundschulpädagogik und -didaktik an bayerischen Universitäten hat sich mit Beschluss vom 16.2.2016, geändert am 20.02.2024, folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhalt

1. Aufgaben der Konferenz
2. Mitgliedschaft
3. Sprecher*in
4. Arbeitsgemeinschaften
5. Abstimmungen
6. Änderungen der Geschäftsordnung
7. Inkrafttreten

1. Aufgaben der Konferenz

Die Konferenz für Grundschulpädagogik und -didaktik an bayerischen Universitäten dient dem Austausch über die Entwicklungen des Faches an den bayerischen Universitäten, der Ausgestaltung des Faches sowie der Vertretung des Faches nach außen. Zu diesem Zweck sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Ausrichtung einer Jahrestagung
- (2) Aussprache und Diskussion über wichtige hochschulpolitische Fragen sowie über die Ausgestaltung von Lehre und Prüfungen im Bereich des Studiums für das Lehramt an Grundschulen
- (3) Austausch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- (4) Förderung der Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen
- (5) Stellungnahmen zu hochschulspezifischen Belangen im Bereich der Lehrkräftebildung und der Grundschulforschung
- (6) Stellungnahmen zu Themen der grundschulpädagogischen Praxis, sofern diese von gehobener Bedeutung sind und die Ausgestaltung der universitären Lehre betreffen

Eine Mitgliederversammlung der Konferenz findet mindestens einmal im Jahr statt – wenn möglich auf der Jahrestagung der Konferenz. Gäste sind willkommen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder der Konferenz für Grundschulpädagogik und -didaktik an bayerischen Universitäten sind sämtliche Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt an den Lehrstühlen und Professuren für Grundschulpädagogik und -didaktik (bzw. mit vergleichbaren Denominationen) an den Universitäten in Bayern tätig sind. Nach Eintritt in den Ruhestand kann eine Verlängerung der Mitgliedschaft bei dem*der Sprecher*in der Konferenz formlos beantragt werden.

3. Sprecher*in

Der*die Sprecher*in vertritt die Konferenz nach innen und außen und koordiniert die Bearbeitung der unter 1. genannten Aufgaben der Konferenz. Der*die Sprecher*in der Konferenz sowie ein*e Stellvertreter*in werden einmal jährlich gewählt. An der Wahl beteiligen sich alle bei der Wahl anwesenden Mitglieder der Konferenz. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Zur Wahl stehen alle nicht im Ruhestand befindlichen Professor*innen, die Mitglieder der Konferenz sind. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine direkte Wiederwahl ist in Ausnahmefällen möglich.

4. Arbeitsgemeinschaften

Die Konferenz kann im Rahmen der Jahrestagung Arbeitsgemeinschaften (AGs) einrichten, in denen spezifische Themen, Fragestellungen und Aufgaben bearbeitet werden. Weitreichende Entscheidungen und Stellungnahmen sind mit der Konferenz abzustimmen.

Die AGs bestimmen jeweils eine*n Sprecher*in. Jede AG berichtet im Rahmen der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

5. Abstimmungen

Im Regelfall sind die Entscheidungen der Konferenz auf der Jahrestagung zu treffen. Jedes Mitglied der Konferenz kann eine Abstimmung bei dem*der Sprecher*in der Konferenz beantragen. Vor der Abstimmung muss die Möglichkeit zu einer öffentlichen Diskussion gegeben werden. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag beschlossen werden. Bei Abstimmungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied der Konferenz kann ein Veto einlegen. Wird ein Veto eingelegt, wird dies bei einer Stellungnahme ersichtlich gemacht.

Ist es zwischen den Jahrestagungen dringend erforderlich, eine wichtige, die Aufgaben der Konferenz betreffende, Entscheidung zeitnah zu treffen oder dem*der Sprecher*in der Konferenz ein Mandat für die Außendarstellung zu erteilen, erfolgt dies durch Rücksprache der*des Sprechers*in mit allen aktiven Professor*innen sowie je einer Person aus dem Mittelbau pro in der Konferenz vertretenem Standort. Diese Person wird vom Mittelbau gewählt. Diese Rücksprache und die Abstimmung können auch über digitale Tools erfolgen.

6. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag im Rahmen einer Mitgliederversammlung geändert werden. Anträge müssen dem*der Sprecher*in der Konferenz spätestens eine Woche vor der Abstimmung zugehen. Über eine Änderung der Geschäftsordnung stimmen alle Teilnehmer*innen der Konferenz ab. Auch für diese Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Inkrafttreten

Die erste Änderungsfassung tritt mit 20.02.2024 in Kraft.